

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z51.009/0004-I 7/2016**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike ToyookaBundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 und das Fachhochschul- Studiengesetz- FHStG geändert werden soll
Stellungnahme des BMJ BMWFW-Frist: 16.8.2016

zu BMWFW/52.500/0018-WF-IV-6b-2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 2 und 9 des Vorschlags (§ 4 Abs. 1a und § 12 Abs. 2a HSG 2014):

Der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kommt nach § 4 Abs. 1 HSG 2014 die Aufgabe der Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und Einrichtungen sowie universitären Organen und Organen der Bildungseinrichtungen zu. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse gegenüber den staatlichen Behörden hat dabei nach § 4 Abs. 2 HSG 2014 im Wesentlichen in allgemeiner Form zu erfolgen, die Durchsetzung von Ansprüchen einzelner ist davon nach der aktuellen Systematik nicht erfasst.

Die Befugnis zur rechtlichen Vertretung vor Behörden und Verwaltungsgerichten erfordert ein hohes Maß an Kenntnissen im materiellen und formellen Recht, weshalb die Übertragung entsprechender Befugnisse in der österreichischen Rechtsordnung insbesondere im Interesse der Vertretenen bewusst restriktiv gehandhabt wird.

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen § 4 Abs. 1a und § 12 Abs. 2a HSG 2014 ist nun nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für eine solche ausnahmsweise Übertragung von Vertretungsbefugnissen in rechtlichen Belangen erfüllt wären; dies umso mehr, als auch

keinerlei Vorkehrung dahin getroffen worden ist, dass die konkrete Vertretung ausschließlich durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter der Hochschülerschaft erfolgen darf. Vorgesehen ist vielmehr einzig, dass jeder Studierende abstrakt die Körperschaft „Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ mit seiner Vertretung in für ihn durchaus elementaren Belangen (wie etwa im Bereich der Studienförderung) betrauen können soll.

Gerade aufgrund der potenziellen Nachteile, die aus einer unzureichenden Vertretung für den einzelnen Vertretenen resultieren können, sollten die vorgeschlagenen § 4 Abs. 1a und § 12 Abs. 2a HSG 2014 als Ganzes gestrichen werden.

Zu § 40 Abs. 3 :

Lediglich zur Information wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur sogenannten internen (personenbezogenen) Rotation des Abschlussprüfers gemäß § 271a Abs.1 Z 4 UGB mit dem Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl.I Nr. 43/2016 von fünf auf sieben Geschäftsjahre erhöht wurde. Das hindert freilich den Gesetzgeber nicht daran, in Sondergesetzen die kürzere Frist beizubehalten.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 09. August 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt